

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 30. Juli 1963

60. Stück

- 202.** Bundesgesetz: Bundesheerdienstzeichen.
203. Bundesgesetz: Wehrdiensternerinnerungsmedaille.
204. Bundesgesetz: Militärische Sperrgebiete.
205. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegehaltszulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage.

202. Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über das Bundesheerdienstzeichen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Langjährige Dienstleistungen im Bundesheer sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch Verleihung eines Bundesheerdienstzeichens zu würdigen.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist abgestuft in drei Klassen zu verleihen.

§ 2. Das Bundesheerdienstzeichen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu verleihen.

§ 3. Das Bundesheerdienstzeichen ist zu verleihen

- a) als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie an Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sofern diese Personen 5 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962) tatsächlich zurückgelegt haben,
- b) als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Berufsoffiziere sowie an Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sofern diese Personen 15 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
- c) als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Berufsoffiziere, sofern diese Personen 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,

und sofern sich diese Personen während dieser Zeit wohl verhalten haben.

§ 4. Dienstzeiten, die

- a) ein nach § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter in dieser Funktion tatsächlich zurückgelegt hat,
- b) eine Person als Angehöriger des Bundesheeres im Sinne des § 50 Abs. 2 des Wehrgesetzes tatsächlich zurückgelegt hat, sofern diese Dienstzeiten nicht schon unter lit. a oder § 3 fallen,

gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 3.

§ 5. Auf die im § 3 genannten Dienstjahre ist eine in der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen (§ 50 Abs. 1 des Wehrgesetzes) tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen, sofern sich die Person während dieser Zeit wohl verhalten hat.

§ 6. (1) Das Bundesheerdienstzeichen ist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 5 auch jenen Personen zu verleihen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes infolge

- a) des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand,
- b) der Beendigung des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat oder
- c) der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion

aus dem Bundesheer ausgeschieden sind und die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragen.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist ferner unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 5 auch folgenden Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Bundesheer

ausgeschieden sind und die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragen, zu verleihen:

- a) ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundesheeres im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes,
- b) Beamten und Vertragsbediensteten, die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind von der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens ausgeschlossen, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundesheer

- a) wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind;
- b) wegen eines Dienstvergehens zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Eintragung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht worden ist.

§ 7. (1) Personen, denen das Bundesheerdienstzeichen verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer des Bundesheerdienstzeichens zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz des Bundesheerdienstzeichens nicht verbunden.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Es darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 8. Das Bundesheerdienstzeichen besteht aus einem Kleinod und einem Band. Personen, denen das Bundesheerdienstzeichen verliehen worden ist, sind berechtigt, dieses zur Uniform oder zur Zivilkleidung zu tragen. Der Beliehene hat eine Verleihungsurkunde zu erhalten. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 9. (1) Die mit der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. Wer den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt oder das Bundesheerdienstzeichen sonst in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 9 Abs. 2, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Schärf

Gorbach

Schleiner

Korinek

Broda

203. Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Wehrdiensterrinerungsmedaille.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung im Bundesheer wird eine Wehrdiensterrinerungsmedaille geschaffen.

§ 2. Die Wehrdiensterrinerungsmedaille hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu verleihen.

§ 3. (1) Die Wehrdiensterrinerungsmedaille ist an Personen zu verleihen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1960, im Ausmaß von mindestens neun Monaten — wenn es sich um Waffendienstverweigerer im Sinne des Wehrgesetzes handelt, im Ausmaß von mindestens zwölf Monaten — abgeleistet und sich während dieser Zeit wohl verhalten haben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind von der Verleihung der Wehrdiensterrinerungsmedaille ausgeschlossen, wenn sie wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

§ 4. (1) Personen, denen die Wehrdiensterrinerungsmedaille verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer der Wehrdiensterrinerungsmedaille zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind

mit dem Besitz der Wehrdiensterrinerungsmedaille nicht verbunden.

(2) Die Wehrdiensterrinerungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Sie darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 5. Personen, denen die Wehrdiensterrinerungsmedaille verliehen worden ist, sind berechtigt, diese zur Uniform oder zur Zivilkleidung zu tragen. Der Beliehene hat eine Verleihungsurkunde zu erhalten. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Verleihung der Wehrdiensterrinerungsmedaille sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 6. Die mit der Verleihung der Wehrdiensterrinerungsmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

§ 7. Wer den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder die Wehrdiensterrinerungsmedaille sonst in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Gorbach

Schärf

Schleinzer

204. Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über militärische Sperrgebiete.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gebiete, die dem Bundesheer

- a) ständig als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplätze),
- b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder
- c) vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß

zur Verfügung stehen, können nach Maßgabe militärischer oder sicherheitspolizeilicher Erfordernisse durch Verordnung zu Sperrgebieten erklärt werden.

(2) Der Zeitraum, für den eines der im Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht, nicht hinausgehen.

(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder lit. b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind ab dem Tage, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, während eines Zeitraumes von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren und an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich diese Gebiete liegen, solange anzuschlagen, als diese Gebiete zu Sperrgebieten erklärt sind. Sie gelten mit dem Ablauf des ersten Tages des Anschlages als kundgemacht. Einer Verlautbarung dieser Verordnungen im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

§ 3. Sperrgebiete sind deutlich als solche — beispielsweise durch Hinweistafeln oder Schranken — zu kennzeichnen.

§ 4. (1) Das Betreten und Befahren von Sperrgebieten ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

- a) österreichische Staatsbürger, die ein Sperrgebiet in Besorgung militärischer Angelegenheiten betreten oder befahren, und
- b) Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden sowie der Arbeitsinspektion und Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b haben die Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden sowie der Arbeitsinspektion und Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht, sich in ein Sperrgebiet zu begeben, zu verständigen. Ist diese Verständigung wegen Gefahr im Verzuge unterblieben, so hat sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die zuständigen militärischen Dienststellen können aus wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen oder aus sonstigen triftigen Gründen anderen Personen das Betreten oder Befahren von Sperrgebieten oder Teilen derselben erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(5) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 4 hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden.

(6) Zuständige militärische Dienststelle ist

- a) für die im § 1 Abs. 1 lit. a bezeichneten Gebiete das Kommando des Truppenübungsplatzes,
- b) für die im § 1 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gebiete das Militärkommando, in dessen Bereich das Gebiet liegt,
- c) für die im § 1 Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete das Kommando der übrigen Truppe.

§ 5. (1) Das Photographieren, Filmen sowie jede zeichnerische Darstellung von Sperrgebieten, von Teilen derselben oder von in Sperrgebieten befindlichen militärischen Einrichtungen ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

- a) für österreichische Staatsbürger, die in Besorgung militärischer Angelegenheiten,
- b) für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanz-, Straf- und Zollbehörden, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung

ein Sperrgebiet, einen Teil eines solchen oder in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtungen photographieren, filmen oder zeichnerisch darstellen.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann das Photographieren und Filmen von Sperrgebieten, von Teilen derselben oder von in Sperrgebieten befindlichen militärischen Einrichtungen anderen Personen erlauben, sofern nicht militärische Interessen entgegenstehen. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 6. (1) Militärische Wachen, die mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraut sind, dürfen Personen, die ein Sperrgebiet unbefugt betreten oder befahren oder ein solches Gebiet unbefugt zu betreten oder zu befahren versuchen, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

- a) diese Personen der militärischen Wache unbekannt sind, sich nicht ausweisen und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
- b) diese Personen trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(2) Im Falle einer Festnehmung nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 7. (1) Wer

- a) unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt,
- b) unbefugt ein Sperrgebiet, einen Teil eines solchen oder in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtungen photographiert, filmt oder zeichnerisch darstellt,
- c) gegen eine mit einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 3 verbundene Auflage verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, sind Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unbefugt hergestellte Photographien, Filme und zeichnerische Darstellungen von Sperrgebieten, von Teilen derselben oder von in Sperrgebieten befindlichen militärischen Einrichtungen sind für verfallen zu erklären.

(4) Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch die Geräte, mit denen die Photographien oder Filme unbefugt hergestellt worden sind oder hergestellt werden sollten, für verfallen zu erklären.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

Hinsichtlich

- a) des § 1 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres,
- b) des § 7 das Bundesministerium für Inneres,
- c) der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Landesverteidigung.

	Schärf	
Gorbach	Schleinzer	Olah

205. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juli 1963, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Ruhegenußzulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage neuerlich geändert wird.

Auf Grund des § 51 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 5. November 1957, BGBl. Nr. 229, über die Gewährung von Ruhegenußzulagen und

Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 182/1960 und BGBl. Nr. 180/1961 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der Ruhegenußzulage beträgt:

bei einer im Genuß einer Aktivzulage verbrachten Dienstzeit von Jahren	bei einer zuletzt bezogenen Aktivzulage der Verwendungsgruppe		
	W 3	W 2	A, H 1, W 1, H 2
	Schilling monatlich		
1	3·74	4·67	5·60
2	7·49	9·34	11·20
3	11·23	14·02	16·80
4	14·98	18·69	22·40
5	18·72	23·36	28·00
6	22·46	28·03	33·60
7	26·21	32·70	39·20
8	29·95	37·38	44·80
9	33·70	42·05	50·40
10	37·44	46·72	56·00
11	40·25	50·22	60·20
12	43·06	53·73	64·40
13	45·86	57·23	68·60
14	48·67	60·74	72·80
15	51·48	64·24	77·00

bei einer im Genuß einer Aktivzulage verbrachten Dienstzeit von Jahren	bei einer zuletzt bezogenen Aktivzulage der Verwendungsgruppe		
	W 3	W 2	A, H 1, W 1, H 2
	Schilling monatlich		
16	54·29	67·74	81·20
17	57·10	71·25	85·40
18	59·90	74·75	89·60
19	62·71	78·26	93·80
20	65·52	81·76	98·00
21	68·33	85·26	102·20
22	71·14	88·77	106·40
23	73·94	92·27	110·60
24	76·75	95·78	114·80
25	79·56	99·28	119·00
26	82·37	102·78	123·20
27	85·18	106·29	127·40
28	87·98	109·79	131·60
29	90·79	113·30	135·80
30	93·60	116·80	140·00“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.